

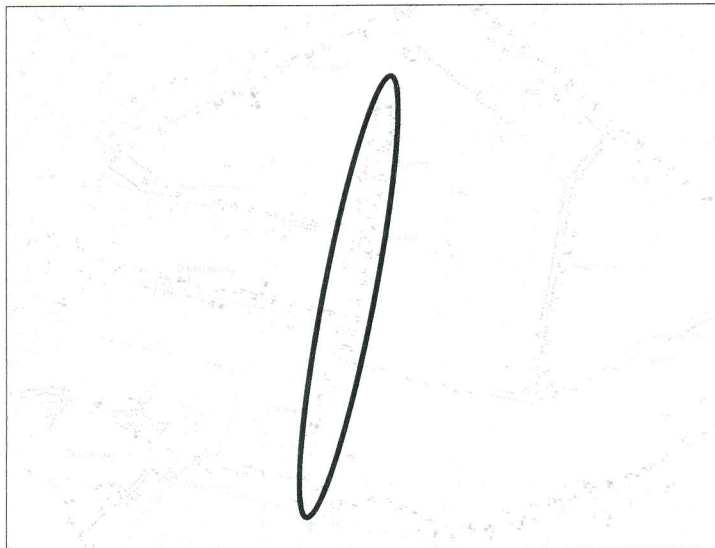


## BEKANNTMACHUNG

**Außenbereichssatzung „Meinershauser Straße“  
sowie Örtliche Bauvorschrift für den Bereich der  
Außenbereichssatzung „Meinershauser Straße“**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 die Aufstellung und in seiner Sitzung am 13.07.2017 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Außenbereichssatzung „Meinershauser Straße“ und der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung „Meinershauser Straße“ beschlossen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 41 ha, die sich insgesamt über etwa 3,0 km entlang der Meinershauser Straße (K 10) erstreckt. Es befindet sich ca. 1,5 km südöstlich des Hauptortes Grasberg, östlich der Ortschaft Dannenberg. Die genaue Lage ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan.



Lage des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung „Meinershauser Straße“

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den beiden genannten Satzungen in der Zeit vom **31. Juli 2017 bis einschließlich 01. September 2017** während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 - 12.00 Uhr sowie montags und dienstags 14.00 - 16.00 Uhr und donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde erfolgt. Alternativ können die Planunterlagen im Internet eingesehen werden unter der Adresse [www.instara.de/html/grasberg-meinershausen.htm](http://www.instara.de/html/grasberg-meinershausen.htm).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die jeweilige Satzung unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grasberg, den 15.07.2017

DIE BÜRGERMEISTERIN  
- Schöffmann -